

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 2. März 2017
Seite 1 von 1

An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Corinna Gödecke MdL

Aktenzeichen V B 2 - 6336
bei Antwort bitte angeben

Düsseldorf

Birgit Szymczak
Telefon 0211 855-3209
Telefax 0211 855-
Birgit.Szymczak@mais.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion
in Nordrhein-Westfalen (Vorlage 16/4737)**

Ergänzungen zum aktuellen Stand der Umsetzung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

im Rahmen der 127. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales sind weitergehende Fragen zum Bericht der Landesregierung zur Umsetzung des Inklusionsstärkungsgesetzes gestellt worden, die im Rahmen der laufenden Sitzung am 8. Februar 2017 nicht beantwortet werden konnten.

Der Bitte zur Beantwortung dieser Fragen komme ich nunmehr nach und übersende Ihnen anliegend einen ergänzenden Bericht mit der Bitte, die beigefügten Drucke dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zuleiten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen


(Rainer Schmeltzer MdL)



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

4 Anlagen (je 60-fach)

Ergänzender Bericht zur Vorlage 16/4737**127. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
vom 8. Februar 2017**Allgemeine Hinweise

In der o.g. Sitzung sind Fragen zu den folgenden Themenkomplexen offen geblieben:

1. Barrierefreiheit in landeseigenen Gebäuden
2. Praxis bei der „Assistenz für hörgeschädigte Eltern hörender Kinder“ und
3. Bescheide in einfacher Sprache.

Zu den einzelnen Fragen**1. Barrierefreiheit in landeseigenen Gebäuden**

Diesbezüglich wird auf den Bericht der Landesregierung vom 22. September 2014 „Umsetzung von Barrierefreiheit in den Landesministerien“ (Vorlage 16/2233) verwiesen. Dieser Bericht wird derzeit aktualisiert. Sobald die Ergebnisse der Ressortabfrage vorliegen, werden diese dem Landtag gesondert vorgelegt.

2. Praxis bei der „Assistenz für hörgeschädigte Eltern hörender Kinder“

Zunächst wird auf die Ausführungen zu B) III. „Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation von Menschen mit Behinderungen“ der Vorlage 16/4737 verwiesen. Der Rechtsanspruch ist so ausgestaltet, dass die Betroffenen ein Wahlrecht dahingehend haben, ob sie selbst die Kommunikationsunterstützung organisieren und dann einen Kostenerstattungsanspruch haben oder die zuständige Stelle die gewünschte Kommunikationsunterstützung bereitstellt.

a) Bereich Schule

Dem Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) liegen keine Problemschilderungen betroffener Eltern vor. Für die Schulen hat das MSW ein Merkblatt zum „Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher für Eltern“ erstellt (Runderlass vom 26. September 2016 – s. Anlage 2).

Das bewährte Antragsverfahren (Eltern - Schule - ggf. Schulträger - Bezirksregierung) wird fortgeführt.

b) Bereiche Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) liegen keine Problemschilderungen betroffener Eltern vor.

Das MFKJKS hat die Landesjugendämter, die Kommunalen Spitzenverbände und die Jugendämter mit Erlass vom 31. Oktober 2016 auf die neuen Rechte hörbeeinträchtigter oder gehörloser Eltern hingewiesen. Darüber hinaus ist die Finanzierung der Gebärdensprachdolmetschung auch weiterhin nach dem Kinderbildungsgesetz möglich (Erlasse des MFKJKS vom 11. Januar 2013 und 31. Oktober 2016 – s. Anlagen 3 und 4).

Die konkrete Umsetzung der Rechtsansprüche erfolgt auf kommunaler Ebene in den Jugendämtern. Diese entscheiden in eigener Verantwortung über Verfahren und Unterstützungsmaßnahmen. So halten z.B. vor allem größere Jugendämter einen Dolmetscherpool vor, aus dem Eltern bei Bedarf auswählen können.

Vielerorts gibt es spezielle Informationen für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Eltern, die bezogen auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Bedarfe entwickelt und kommuniziert werden.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass die praktizierten Abläufe und Verfahren vor Ort zu Problemen führen.

Da die örtlichen Jugendämter keiner Berichtspflicht unterliegen, werden Antragszahlen und Finanzvolumen für Gebärdensprachdolmetschung in Einrichtungen oder Kindertagespflege nicht erfasst.

3. Bescheide in einfacher Sprache

Einen Anspruch auf die Erstellung von Bescheiden in einfacher Sprache gewährt das Gesetz nicht. Vielmehr ist zwischen den Regelungen im Gesetz zur Verwendung der Leichten Sprache sowie zu leicht verständlichen Sprache zu unterscheiden:

a) Leicht verständliche Sprache

Regelungen zur leicht verständlichen Sprache finden sich im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) in § 8 Abs. 2 zur mündlichen Kommunikation sowie in § 9 Abs. 2 zur schriftlichen Kommunikation. Leicht verständliche Sprache ist für sich genommen kein feststehender Begriff, sondern ein unbestimmter Rechtsbegriff. Für die Träger ergibt sich somit ein Ermessensspielraum, in dessen Rahmen die Träger ihren Sprachgebrauch an den Adressatenkreis anpassen sollen.

Im Bereich der mündlichen Kommunikation sollen die Träger öffentlicher Belange mit Menschen mit Behinderungen in einer leicht verständlichen Sprache kommunizieren.

Im Bereich der schriftlichen Kommunikation nach § 9 BGG sollen die Träger „im Rahmen ihrer personellen und organisatorischen Möglichkeiten Schwierigkeiten mit dem Textverständnis durch beigefügte Erläuterungen in leicht verständlicher Sprache entgegenwirken“.

Dabei wurde berücksichtigt, dass bei Dokumenten der Träger, die im Massenverfahren oder über Textbausteine erstellt werden und für einen ganz unterschiedlichen Personenkreis verwandt werden, solche Erläuterungen oft nicht möglich sind. Je individueller Dokumente erstellt werden, umso eher besteht die Möglichkeit, die Schreiben an den Adressatenkreis anzupassen bzw. mit Erläuterungen zu begleiten.

Davon unabhängig haben viele Behörden, insbesondere auch auf kommunaler Ebene bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, um insbesondere ihre förmlichen Bescheide verständlicher zu formulieren und eine bürgernahe Sprache zu verwenden.

b) Leichte Sprache

In § 9 Abs. 2 Satz 2 BGG wird die Landesregierung verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass das Instrument der Leichten Sprache vermehrt eingesetzt und angewandt wird und entsprechende Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

Um dieser Regelung gerecht zu werden, wurde bei der Agentur Barrierefrei NRW eine Servicestelle für Leichte Sprache eingerichtet. Hinsichtlich der Aufgaben dieser Servicestelle wird auf die Vorlage 16/4737 vom 3. Februar 2017 verwiesen.

Die Landesregierung setzt ihrerseits vermehrt Leichte Sprache bei Informationen ein. So wurden zum Beispiel der Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – nrw inklusiv“, eine Kurzinformation zum Inklusionsstärkungsgesetz aber auch eine aktuelle Informationsbroschüre zum Betreuungsrecht in Leichter Sprache erstellt.

Auch die Broschüre zur Landtagswahl in Leichter Sprache wird in Kürze verfügbar sein.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Standards für Leichte Sprache, die von den Betroffenen selbst entwickelt wurden, bei allen Texten entsprechend beachtet werden. Das bedeutet unter anderem, dass die Texte immer von entsprechend geschulten Prüfern gegengelesen werden und diese so bescheinigen, dass die Texte von Betroffenen auf ihre Verständlichkeit hin überprüft wurden.

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

26. September 2016

Seite 1 von 3

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Aktenzeichen:
221-2.02.02.02/42-135425/16
bei Antwort bitte angeben

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32754 Detmold

Auskunft erteilt:
MR Ulrich Pfaff

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-3495
Telefax 0211 5867-3220
@msw.nrw.de

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern an Schulen gemäß § 42 Abs. 4 und § 100 Abs. 3 SchulG

Im Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Inklusionsstärkungsgesetz) vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. **S. 441**) werden in einem ersten Schritt Anforderungen und Grundsätze aus der UN- Behindertenrechtskonvention (VN- BRK) zur Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse in landesgesetzliche Regelungen überführt. Das Gesetz ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.

Der Landtag hat für die Schulen Artikel 24 VN- BRK bereits im 9. Schulrechtsänderungsgesetz umgesetzt. Das Inklusionsstärkungsgesetz regelt die Ansprüche von Eltern auf Kommunikationsunterstützung durch Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW), der Kommunikationshilfenverordnung (KHV NRW), die nunmehr Kommunikationsunterstützungsverordnung (KHV NRW) heißt, und der §§ 42 Absatz 4, 100 Absatz 3 des Schulgesetzes. Dies gilt sowohl für öffentliche Schulen als auch für Ersatzschulen.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Hör- und sprachbeeinträchtigte Eltern sind Menschen, bei denen infolge von Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit auch der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört ist. Sie hatten bislang das Recht, mit Trägern öffentlicher Belange über von diesen kostenfrei zur Verfügung gestellte geeignete Kommunikationsformen zu kommunizieren oder die für eine entgeltliche Nutzung notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich war, § 8 Absatz 1 Satz 1 BGG NRW; § 1 Absatz 1 KHV NRW a.F. Über diese Verpflichtung hinausgehende Kosten, etwa für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern für gehörlose Eltern bei Veranstaltungen im Rahmen der Schulmitwirkung, hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bisher freiwillig erstattet.

Für die Schulen von besonderer Relevanz sind die im Rahmen des Inklusionsstärkungsgesetzes enthaltenen Novellierungen des BGG NRW und der KHV, jetzt KHV NRW. Mit der ausdrücklichen Nennung der Wahrnehmung der Aufgaben der elterlichen Sorge nach § 1626 BGB in § 8 Absatz 1 Satz 1 BGG NRW, § 1 Absatz 1 Satz 1 KHV NRW n. F., wird zum einen verdeutlicht, dass Eltern mit einer Hör- und Sprachbehinderung im Sinne der oben genannten Definition auch dann einen Anspruch auf Kommunikationsunterstützung haben, wenn sie im Verwaltungsverfahren ihre Rechte als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder wahrnehmen. Zum anderen wird der Anspruch bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen nunmehr auch für die mündliche Kommunikation außerhalb eines Verwaltungsverfahrens gewährt, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der elterlichen Sorge nach § 1626 BGB in schulischen Belangen an öffentlichen Schulen und entsprechend an Ersatzschulen erforderlich ist (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BGG NRW, § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr.1 KHV NRW n. F.).

Damit können die Schulen ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen, auch hör- und sprachbehinderte Eltern im Sinne der oben genannten Definition zu informieren, zu beraten und sie bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen, § 44 Absätze 1 und 5 SchulG NRW. Zugleich soll sichergestellt werden, dass auch diese Eltern ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis wahrnehmen können (§ 42 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 SchulG NRW). Durch Regelungen des BGG und der KHV NRW, auf die die neu eingeführten §§ 42 Absatz 4 Satz 4 und 100 Absatz 3 Satz 4 SchulG NRW verweisen, werden nunmehr alle Tätigkeiten in schulischen Mitwirkungsgremien sowie alle Angelegenheiten der individuellen Schullaufbahn eines Kindes berücksichtigt. Auch für Gesprächssituationen, wie zum Beispiel Elternsprechtage und anlassbezogene individuelle Elterngespräche, können kostenfrei zur Verfügung gestellte geeignete Kommunikationsunterstützungen oder die Erstattung der für eine entgeltliche Nutzung notwendigen Auslagen beansprucht werden.

In pädagogischen Angelegenheiten handeln öffentliche Schulen als Einrichtungen des Landes. Sind hingegen Angelegenheiten der Schulträger betroffen, handeln die öffentlichen Schulen als deren Einrichtungen. Insoweit besteht kein Anspruch auf Kommunikationsunterstützung außerhalb eines Verwaltungsverfahrens (LT-Drs. 16/9761).

Der Anspruch auf Kommunikationsunterstützung bei einem Gespräch der Schule mit den Eltern setzt stets voraus, dass es dabei um eine Frage der Schullaufbahn oder des Schulverhältnisses geht. Anknüpfungspunkt ist dabei der Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule und Eltern. Lediglich „Zu diesem Zweck“ werden die Rechte aus § 8 Absatz 1 BGG NRW i. V. m. KHV NRW n.F. gewährt- (§ 42 Absatz 4 Satz 4 SchulG NRW).

Über förmliche Verwaltungsverfahren hinaus werden Ansprüche für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern begründet bei der Teilnahme von Eltern an:

- Elternsprechtagen,
- anlassbezogenen individuellen Elterngesprächen,
- schulischen Mitwirkungsgruppen (§§ 65 ff. SchulG).

Bei den Kommunikationsunterstützungen entscheidet nicht länger die Schule als Trägerin öffentlicher Belange in Abstimmung mit den Eltern darüber, welche Kommunikationsunterstützung (Personen zur Kommunikationsunterstützung, Kommunikationsmethoden oder Kommunikationsmittel, § 3 Absatz 2 KHV NRW n. F.) genutzt werden soll. Vielmehr haben die Eltern ein Wahlrecht. Die Schule kann davon nur aus wichtigem Grund abweichen, insbesondere bei einer drohenden erheblichen Verzögerung des Verwaltungsverfahrens oder bei der Gefährdung maßgeblicher Fristen- (§ 2 Absatz 2 KHV NRW n. F.).

Die Haushaltsmittel für die Erstattung der Kosten für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern und anderen Kommunikationsunterstützungen werde ich Ihnen bereitstellen. Das bisherige Verfahren der Beantragung, Organisation und Abwicklung wird fortgeführt. Für die Bewirtschaftung werde ich Ihnen entsprechend der im Rahmen der bisher bei freiwilligen Zahlungen praktizierten Vorgehensweise Pauschalbeträge zur Verfügung stellen.

Als Anlage füge ich ein Merkblatt für die Schulen bei.

Bitte berichten Sie mir bis 28. Februar 2017 über die Erfahrungen im ersten Halbjahr des Schuljahres 2016/2017. Bei Bedarf werde ich im Frühjahr 2017 zu einer Dienstbesprechung einladen.

Dieser Runderlass wird nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

gez. Dr. Ludger Schrappner



Leitfaden zur Antragstellung der Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschereinsätzen bei Schulveranstaltungen für gehörlose Eltern in Düsseldorf

Gebärdensprachdolmetschereinsätze in Städtischen Schulen

Schulveranstaltungen sind zum Beispiel:

- Elternsprechtag in der Schule
- Elterngespräch für ein AOSF-Verfahren
(Antragstellung auf Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs)
- Anmeldung zur Grundschule / weiterführende Schule
- Elternabend.

Die Kostenübernahme für den Gebärdensprachdolmetschereinsatz muss vor der Veranstaltung beim Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf beantragt werden.

Der Antrag zur Finanzierung eines Gebärdendolmetschereinsatzes wird in der Regel von den Eltern über die Schule eingereicht.

Selbstverständlich können die Eltern sich auch direkt an das Schulverwaltungsamt per Mail oder Fax wenden (E-Mail-Adresse und Faxnummer; siehe unten).

Der Antrag kann mit dem beigegeführten Vordruck oder formlos gestellt werden. Er muss genaue Angaben über das Datum, die Uhrzeit und den Namen der Veranstaltung (z.B. Elternabend, Elternsprechtag usw.) des Einsatzes enthalten.

Die Entscheidung über die Kostenübernahme wird für jeden Fall vom Schulverwaltungsamt einzeln geprüft und der Antragstellerin / dem Antragsteller mitgeteilt. Die Dolmetschereinsätze dürfen zurzeit maximal 75 € pro Stunde kosten. (gemäß des Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in NRW und der Neufassung des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts.)

Die Schule und die Eltern sind für die Organisation und Planung des Einsatzes verantwortlich.

Es wird erbeten einmalig bei der ersten Antragstellung eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beider Elternteile einzureichen.

Ansprechpartnerin:

Schulverwaltungsamt 40/32 – Frau Dahlenburg

Telefon: 0211 – 8996315

Fax: 0211 – 8936315 oder 0211 - 8924533

E-Mail: schulverwaltungsamt@duesseldorf.de

Ihr Schulverwaltungsamt

**Antrag zur Kostenübernahme
Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin / eines
Gebärdensprachdolmetschers in Städtischen Düsseldorfer Schulen.**

An

Schulverwaltungsamt Düsseldorf 40/32:

Merowingerplatz 1

40225 Düsseldorf

oder Fax: 0211-8936315

oder E-Mail:

schulverwaltungsamt@duesseldorf.de

Familienname, Vorname der Antragstellerin / des Antragstellers:

Name des Kindes:

Schule / Kita:

Anlass des Einsatzes:

Datum, Uhrzeit und Dauer des Einsatzes:

E-Mail, Kontaktdaten der Antragstellerin / des Antragstellers:

Hinweis: Gemäß des Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in NRW und der Neufassung des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts, werden Kosten bis max. 75 € / Stunde übernommen. Es ist darauf zu achten, dass die Gebärdensprachdolmetscherin bzw. der Gebärdensprachdolmetscher aus dem näheren Umkreis des Einsatzortes kommt, um erhöhte Fahrtkosten zu vermeiden.

Datum und Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers



Merkblatt zum Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher für Eltern (§ 42 Absatz 4 und § 100 Absatz 3 Schulgesetz)

Das Inklusionsstärkungsgesetz vom 14. Juni 2016 hat die Ansprüche hör- und sprachbehinderter Eltern auf Kommunikationsunterstützung in der Schule neu geregelt. Dies gilt sowohl für öffentliche Schulen als auch für Ersatzschulen. Das Gesetz ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.

Hör- und sprachbeeinträchtigte Eltern sind Menschen, bei denen infolge von Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit auch der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört ist. Bisher hatten sie das Recht auf Kommunikationshilfen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte in Verwaltungsverfahren erforderlich war. In Schulen gehören dazu die Aufnahme und Entlassung von Schülerinnen und Schülern, die Versetzung und die Vergabe von Abschlüssen und Berechtigungen. Kosten für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern für gehörlose Eltern bei Veranstaltungen im Rahmen der Schulmitwirkung hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung freiwillig übernommen.

Nunmehr haben diese Eltern einen in § 42 Absatz 4 und § 100 Absatz 3 des Schulgesetzes und § 8 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes verankerten Anspruch, auch bei der Kommunikation außerhalb eines Verwaltungsverfahrens unterstützt zu werden, soweit es zur Wahrnehmung der Aufgaben der elterlichen Sorge in schulischen Belangen erforderlich ist.

Damit können die Schulen ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen, auch hör- und sprachbehinderte Eltern im oben genannten Sinne zu informieren, zu beraten und sie bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen. Außerdem sollen auch diese Eltern im Rahmen des Schulverhältnisses ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten tatsächlich und wirkungsvoll wahrnehmen können.

Die Unterstützung bei der Kommunikation erstreckt sich auf

1. alle Angelegenheiten der Schulmitwirkung (Teilnahme der Eltern an den Sitzungen von Schulmitwirkungsgremien, zum Beispiel

der Klassenpflegschaft, und die Mitgliedschaft in solchen Gremien, zum Beispiel in der Schulkonferenz),

2. Gespräche der Schule mit den Eltern bei Elternsprechtagen oder aus besonderen Anlässen über die Schullaufbahn oder das Schulverhältnis einer Schülerin oder eines Schülers.

Bei Gesprächen mit den Eltern über pädagogische Angelegenheiten handeln die öffentlichen Schulen als Einrichtungen des Landes. Bei Gesprächen mit den Eltern über Angelegenheiten der kommunalen Schulträger (Ausstattung der Schule, Lernmittelfreiheit, Schülerfahrkosten) handeln die öffentlichen Schulen als deren Einrichtungen. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Kommunikationsunterstützungen außerhalb eines Verwaltungsverfahrens.

Die Eltern entscheiden, welche Kommunikationsunterstützung (Personen zur Kommunikationsunterstützung, Kommunikationsmethoden oder Kommunikationsmittel) sie brauchen. Die Schule kann davon nur aus wichtigem Grund abweichen, insbesondere dann, wenn sonst ein Verwaltungsverfahren erheblich verzögert würde oder für das Verfahren maßgebliche Fristen gefährdet werden.

Anlage 3

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

11. Januar 2013
Seite 1 von 2

An den
Landschaftsverband
Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Aktenzeichen 321-6002.8.1
bei Antwort bitte angeben

Katrin Birbaum
Telefon 0211 837-2275
Telefax 0211 837-2200
Katrin.Birbaum@mfkajs.nrw.de

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

nachrichtlich:

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Frau Verena Göppert
Städtetag NW
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Matthias Menzel
Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199 – 201
40474 Düsseldorf

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Reiner Limbach
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

**Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation
zwischen gehörlosen Eltern und der Kindertageseinrichtung**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkajs.nrw.de
www.mfkajs.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Aufgrund von einzelnen Nachfragen zu der Thematik, ob gehörlosen Eltern von Kindern, die eine Kindertagesstätte besuchen, zur Wahrnehmung ihrer Interessen insbesondere nach § 9 KiBiz Kommunikationshilfen aus den Mitteln nach KiBiz erstattet werden können, weise ich auf folgendes hin.

Gemäß § 20 Absatz 4 KiBiz dürfen die nach dem KiBiz geleisteten Mittel ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz verwendet werden.

Unter anderem aus § 3 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 KiBiz geht hervor, dass sowohl die Zusammenarbeit mit Eltern, als auch die Information und Beratung von Eltern einen hohen Stellenwert hat und somit als Aufgabe nach den Bestimmungen des KiBiz anzusehen ist. Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn der Träger der Kindertageseinrichtung im Bedarfsfall die den gehörlosen Eltern entstehenden Kosten für einen Gebärdendolmetscher erstattet, um die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags im regelmäßigen Dialog zu gewährleisten.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

gez. Manfred Walhorn

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband
Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

nachrichtlich:

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Stefan Hahn
Städtetag NW
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Matthias Menzel
Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199 – 201
40474 Düsseldorf

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. von Kraack
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

31. Oktober 2016
Seite 1 von 4

Aktenzeichen 321-6002.8.1
bei Antwort bitte angeben

Tanja Grümer
Telefon 0211 837-2227
Telefax 0211 837-2200
Tanja.Gruemer@mfkjks.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Erstattung von Aufwendungen für die Kommunikation zwischen hörbeeinträchtigten oder gehörlosen Eltern und Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege

Seite 2 von 4

Durch das Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Inklusionsstärkungsgesetz) hat das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) eine Änderung in § 9 Abs. 1 Satz 4 erfahren, die zum 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist.

Zur Wahrnehmung der Elternrechte und Sicherstellung der Kommunikation von hörbeeinträchtigten oder gehörlosen Eltern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wurden Verweise auf die Regelungen im Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) und in der Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW (Kommunikationsunterstützungsverordnung - KHV NRW) vorgenommen.

Danach haben Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, die Rechte aus § 8 Abs. 1 Satz 2 BGG NRW in Verbindung mit der KHV NRW.

Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Sie haben den gesetzlichen Auftrag, Eltern zu informieren, zu beraten und sie bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen können mit Eltern, die eine hochgradige Hör- oder Sprachbehinderung haben, jedoch im Allgemeinen nur schriftlich oder mittels einer Kommunikationshilfe (z.B. Gebärdensprachdolmetschung) kommunizieren.

Der Anspruch auf die notwendigen und geeigneten Kommunikationshilfen stellt sicher, dass Eltern mit einer hochgradigen Hör- oder Sprachbehinderung ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten tatsächlich und wirkungsvoll im Rahmen von wesentlichen Gesprächen zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages wahrnehmen können.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 BGG NRW i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 KHV NRW haben für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 69 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die geeigneten Kommunikationsunterstützungen bereitzustellen oder die entstandenen notwendigen Ausgaben zu erstatten. Anspruchsgegner sind damit die Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 69, 85 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. §§ 1, 1a, 8 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG).

Für den Anspruch ist wesentlich, dass eine Kommunikation über die Kommunikationshilfe erforderlich ist und eine schriftliche Verständigung zur Wahrung der Elternrechte nicht ausreicht oder nicht möglich ist. Der Anspruch auf Kommunikationshilfen ist grundsätzlich ein Bereitstellungsanspruch und wandelt sich für den Fall, in dem der oder die Betroffene die Kommunikationshilfe selbst organisiert, in einen Kostenerstattungsanspruch um. Damit trägt die Vorschrift dem Wahlrecht der Betroffenen Rechnung, ggf. eine eigene Kommunikationshilfe (insbesondere eine bestimmte kommunikationshelfende Person) hinzuzuziehen.

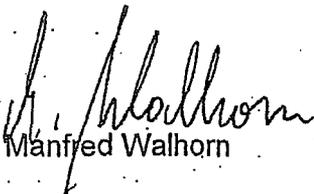
Darüber hinaus gilt weiterhin die Regelung meines Erlasses vom 11.01.2013:

Gemäß § 20 Absatz 4 KiBiz dürfen die nach dem KiBiz geleisteten Mittel ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz verwendet werden. Seite 4 von 4

Unter anderem aus § 3 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 KiBiz geht hervor, dass sowohl die Zusammenarbeit mit Eltern, als auch die Information und Beratung von Eltern einen hohen Stellenwert hat und somit als Aufgabe nach den Bestimmungen des KiBiz anzusehen ist. Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn der Träger der Kindertageseinrichtung im Bedarfsfall die den gehörlosen Eltern entstehenden Kosten für eine Gebärdensprachdolmetschung erstattet, um die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags im regelmäßigen Dialog zu gewährleisten.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag


Manfred Walhorn